



Nr. 36/2025 am Dienstag, den 16.12.2025

Inhaltsverzeichnis Nr. 36/2025

- **Bekanntmachung Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Murnauer Frottierwerk“
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Murnauer Frottierwerk“
Bekanntmachung zur Durchführung einer nochmaligen öffentlichen Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB**

B E K A N N T M A C H U N G

Der Gemeinderat des Marktes Murnau hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 beschlossen, gem. § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Murnauer Frottier-Werk“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 24.09.2025 wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und weiteren Anlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Murnauer Frottier-Werk“ gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmalig öffentlich für die Dauer von zwei Wochen auszulegen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Planstand vom 12.12.2025 mit Begründung mit Stand vom 12.12.2025, der Umweltbericht und die Schalltechnische Untersuchung hängen beim Markt Murnau, im Marktbauamt, Schloßbergstraße 10, (Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) vom

16. Dezember 2025 bis einschließlich 16. Januar 2026

öffentlich aus und sind auf der Homepage des Marktes Murnau a.Staffelsee unter der Rubrik Leben, Wohnen & Bauen / Wohnen & Bauen / Bauleitplanung bzw. der Adresse Bauleitplanung – Markt Murnau a.Staffelsee (<https://murnau.de/leben-wohnen-und-bauen/wohnen-bauen/bauleitplanung/>) und im Geoportal Bayern Zentrales Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>); Gemeindename: Murnau a.Staffelsee / laufende Bauleitverfahren eingestellt.

Der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zu äußern. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Stellungnahmen können nur für die ergänzten und geänderten Teile des Bebauungsplanes abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Murnau a.Staffelsee, den 16.12.2025

Markt Murnau a.Staffelsee


Rolf Beuting

Erster Bürgermeister